

Billard-Verband Saar Satzung (09_2021)

Dokumenteninformationen

Dokument:	Billard-Verband Saar e.V. Satzung		
Version:	09_2021	Letzte Änderung:	31.08.2023
Änderungen:	31.08.2023: Anpassung Format an aktuelle Abstimmung. Inhalt unverändert. 09.2021: Freigabe durch die GV		
Genehmigt durch:	Generalversammlung	Genehmigt am:	17.09.2021



Inhalt

1. Name, Sitz	3
2. Zweck und Aufgaben	4
3. Aufgaben und regionaler Zuständigkeitsbereich	5
4. Mitglieder	7
5. Erwerb der Mitgliedschaft	8
6. Beendigung der Mitgliedschaft	9
7. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	10
8. Rechtsgrundlagen.....	11
9. Organe des BVS.....	12
10. Die Generalversammlung.....	13
11. Aufgaben der Generalversammlung	14
12. Das Präsidium	16
13. Der Rechtsausschuss.....	19
14. Kassenprüfer	20
15. Geschäftsjahr.....	21
16. Auflösung des BVS.....	22

1. Name, Sitz

1. Der Verband trägt den Namen „Billard Verband Saar e.V.“ (BVS e.V.). Er ist in das Vereinsregister in Neunkirchen eingetragen.
2. Der Bereich des BVS e.V. erstreckt sich auf das Saarland und die angrenzenden Regionen.
3. Der BVS e.V. ist Mitglied im Billard Dachverband derzeit (DBU). Er ist Mitglied im Landes-Sport-Verband Saar (LSVS).
4. Sitz und Gerichtsstand ist Neunkirchen.

2. Zweck und Aufgaben

1. Dem BVS e.V. sind Vereine angeschlossen, die den Billardsport in all seinen Formen betreiben.
2. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Förderung des Billardsportes
 - b. Aufbau des Jugendsportes
 - c. Vertretung der Belange des Billardsportes auf regionaler und überregionaler Ebene
 - d. alljährliche Ausrichtung der regionalen Meisterschaften und Gewährleistung des nötigen geordneten und einheitlichen Spielbetriebes in ihrem Bereich
 - e. Durchführung der von der DBU übertragenen nationalen und internationalen Veranstaltungen in ihrem Bereich.
3. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Es werden die Spielarten "Pool", "Snooker" und "Karambol", unterschieden. Meisterschaften in den Spielarten müssen angeboten werden, wenn zumindest 10 % der Mitglieder an solchen Meisterschaften teilnehmen wollen.
5. Der BVS ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BVS dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BVS. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des BVS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des BVS oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BVS an den Landessportverband für das Saarland, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.
6. Der BVS verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er jede Form des Dopings bekämpft und in enger Zusammenarbeit mit der DBU für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des Verbandes.
7. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

3. Aufgaben und regionaler Zuständigkeitsbereich

1. Der BVS arbeitet in seinem regionalen Zuständigkeitsbereich als Landesverband für die ihm angeschlossenen Billard-Sportvereine und vertritt deren Interessen in der Sportart Billard für alle anerkannten Spielarten und Disziplinen gegenüber Dritten und gegenüber dem jeweiligen Bundesverband.
2. Der Zuständigkeitsbereich des BVS umfasst das Gebiet des Bundeslandes Saarland und angrenzende Regionen.
3. Zur Erreichung des Zwecks und Erfüllung seiner Aufgaben ist der BVS insbesondere zuständig:
 - a. einheitliche Organisation des Billardsports aller Spielarten und Disziplinen im Zuständigkeitsbereich in Übereinstimmung mit den nationalen und internationalen Bestimmungen und Regelwerken,
 - b. die Festlegung von Terminen für Verbandsveranstaltungen und des Wettkampfbetriebes,
 - c. die Durchführung von Landesmeisterschaften, regionaler Spielserien, offenen Wettbewerben und Turnieren
 - d. die Entwicklung von Angeboten und Modellmaßnahmen auf dem Gebiet des Breiten-, Freizeit-, Leistungs-, Gesundheits- und Jugendsports und deren Realisierung
 - e. die Weiterentwicklung der Lehre des Billardsports und die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern und sportfachlichen Funktionsträgern (z.B. Schiedsrichtern),
 - f. die Vertretung der Belange des regionalen Billardsportes in der Öffentlichkeit,
 - g. die Beachtung und Durchsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen.
 - h. die Ausübung der Sanktionsgewalt gegenüber ihren Mitgliedern und Zugehörigen nach Maßgabe der Satzung und Ordnungen.
4. Die Aufzählung in Absatz (3) begründet keinen Rechtsanspruch auf die Einrichtung oder Aufrechterhaltung der dort genannten Institutionen.
5. Zur Unterstützung bei der Aufgabenerfüllung kann sich der BVS eigenwirtschaftlich betätigen und sich an anderen gemeinnützigen oder wirtschaftlichen Organisationen beteiligen.

6. Der BVS regelt seinen Geschäftsbetrieb durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Alle Ordnungen, die widerspruchsfrei zu dieser Satzung sein müssen, sind in einer Sammlung anzulegen und zu veröffentlichen.
7. Solange und soweit der BVS von seinem Recht zur Regelung seiner Belange Ordnungen zu erlassen, keinen Gebrauch gemacht hat, gelten die von der DBU erlassenen Ordnungen in der jeweiligen Fassung entsprechend.

4. Mitglieder

Mitglieder des BVS sind die ihm angeschlossenen Vereine und deren Einzelmitglieder (in Folge Zugehörige genannt). Mitglieder und Zugehörige des BVS dürfen keiner konkurrierenden Vereinigung angehören, die ähnliche sportliche Ziele wie der BVS verfolgt.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des BVS können nur Vereine oder Billardabteilungen eines Sportvereines oder Sportverbandes werden, wenn sie:
 - die Satzung und nachrangigen Ordnungen des BVS anerkennen und ihre Satzung nicht im Widerspruch zur Satzung des BVS, der DBU oder des Landessportverbandes für das Saarland steht
 - den Zusatz "Gemeinnützigkeit" in ihrer Satzung verankert und beim zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit gestellt haben und dem auch entsprochen wurde
 - eine vom Präsidium des BVS festgesetzte Aufnahmegebühr gezahlt haben.
 - Der Aufnahmeantrag muss in schriftlicher Form, mittels Formblattes, beim Präsidium gestellt werden. Das Formblatt kann beim Präsidium angefordert werden. Über die endgültige Aufnahme entscheidet das Präsidium des BVS.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Auflösung des Vereines oder der Billardabteilung
 - b) durch Austritt; dieser ist nur mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss durch eingeschriebenen Brief gegenüber im Präsidium erklärt werden
 - c) durch Ausschluss eines Mitgliedvereines oder eines Zugehörigen
3. Die Beitragsverpflichtungen und sonstigen Verpflichtungen bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres bleiben bestehen.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Recht auf Sitz und Stimme in der Generalversammlung.
2. Die Vereine sind verpflichtet,
 - a. die Ziele und Vorhaben des BVS zu fördern,
 - b. für die Einhaltung dieser Satzung und der nachrangigen Ordnungen des BVS Sorge zu tragen
 - c. den Beschlüssen der Organe des BVS Folge zu leisten
 - d. den Beitrag pünktlich zu entrichten
 - e. dem Präsidium jährlich Mitgliederlisten vorzulegen und unaufgefordert personelle Veränderungen im Vorstand des Mitgliedsvereines mitzuteilen. Sowie den Nachweis der Gemeinnützigkeit in Form des Freistellungsbescheides des für sie zuständigen Finanzamtes einzureichen.
3. Vereinen oder Mannschaften von Vereinen, die nicht am landesweiten fortführend ausgerichteten Spielbetrieb teilnehmen, kann nur durch Beschluss des Präsidiums ein eigener Spielbetrieb gestattet werden. Die Gestattung kann durch Beschluss des Präsidiums, beim Vorliegen eines berechtigten Interesses widerrufen werden.
4. Es besteht die Möglichkeit, Spielgemeinschaften mit Zustimmung des Präsidiums zu bilden.

8. Rechtsgrundlagen

1. Der BVS regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und durch Entscheidungen seiner Organe. Zu diesem Zweck erlässt er folgende Ordnungen:

- a) Sport- und Turnierordnungen.
Diese regelt den allgemeinen Ablauf des Spielbetriebs. Es kann für einzelne Sparten auch spezifische Sportordnungen geben.
 - b) Strafordnung
Diese regelt alle Arten und Höhen von Strafen
 - c) Beitrags- und Finanzordnung
Diese regelt die Verteilung der Finanziellen Mittel
 - d) Sportförderordnung
Diese regelt alle Möglichkeiten der Sportförderung
- Ehrungsordnung

9. Organe des BVS

Organe des BVS sind:

1. die Generalversammlung
2. das Präsidium
3. das erweiterte Präsidium
4. der Rechtsausschuss

10. Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das höchste Organ des BVS und entscheidet in allen Angelegenheiten des BVS. Sie besteht aus den stimmberechtigten Vertretern der Mitgliedsvereine und den Mitgliedern des Präsidiums.
2. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. Jedem Mitgliedsverein stehen pro angefangene 20 aktiv gemeldeten Mitgliedern eine Stimme zu, maximal 4 Stimmen. Als aktives Mitglied werden die Vereinsmitglieder angesehen, die bei Einberufung der Generalversammlung für den Spielbetrieb des BVS angemeldet sind, eine zeitlich befristete Spielsperre ist hierfür unbeachtlich.
3. Die Stimmberechtigung und Ausübung der Stimmrechte ist nicht übertragbar. Die dem jeweiligen Mitgliedsverein zustehenden Stimmen können nur ungeteilt durch den Vertreter dieses Mitgliedsvereins ausgeübt werden.
4. Befindet sich ein Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, die mindestens 30 % des Jahresbeitrages entsprechen in Zahlungsverzug, so ruht das Stimmrecht des Mitgliedes in der Generalversammlung, wenn das Mitglied trotz Hinweis auf die Rechtsfolgen bis dahin keinen Zahlungsausgleich geleistet hat.

11. Aufgaben der Generalversammlung

1. Jedes Mitglied des BVS ist berechtigt, der GV beizuwohnen. Jeder Teilnehmer kann sich zu Wort melden. Die Wortmeldungen werden der Reihe nach abgearbeitet, die Koordination obliegt dem Versammlungsleiter.
2. Die Teilnahme anderer Personen bedarf der Zustimmung des Präsidenten. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Sitzung eingeholt werden.
3. Die GV findet jährlich, spätestens am Ende des 1. Quartals statt. Die Einladung zur GV erfolgt in Textform durch den Präsidenten. Die Einladungsfrist beträgt 6 Wochen.
4. Auf Beschluss des Präsidiums oder auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Vereine muss eine außerordentliche GV innerhalb von 4 Wochen schriftlich einberufen werden, in Fällen der Dringlichkeit innerhalb von zwei Wochen. Die Tagesordnung muss dem Grund der Einladung Rechnung tragen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der GV sinngemäß.
5. Die GV ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{2}{3}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über eine Auflösung des BVS entscheidet eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
6. Die Mitglieder des Präsidiums werden auf 4 Jahre gewählt. Die Kassenprüfer werden auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig mit Ausnahme der Kassenprüfer. Abwesende sind nur wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Wahl vorliegt. Wird von einem Mitglied geheime Wahl beantragt, wird in geheimer Wahl gewählt.
7. Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums werden durch das Präsidium ernannt und oder abberufen.
8. Eine Abwahl eines Präsidiumsmitgliedes ist bei grober Pflichtverletzung auf Antrag möglich. Für eine Abwahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
9. Bei Abstimmung über Personen, Vereine und Abteilungen ruht das Stimmrecht des Betroffenen.
10. Anträge an die ordentliche Generalversammlung sind bis spätestens 3 Wochen vor der Versammlung an das Präsidium zu richten. Diese werden

dann 2 Wochen vor der Versammlung mit der endgültigen Tagesordnung an die Mitgliedsvereine versendet.

11. Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

12. Das Präsidium

1. Der Verband wird, im Sinne des § 26 BGB, vertreten durch den Präsidenten und seine beiden Vizepräsidenten. Alle diese Präsidiumsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

Das Präsidium setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Vize- Präsident Sport
- c) Vize- Präsident Finanzen

Das erweiterte Präsidium

- d) Landessportwart Pool
- e) Landessportwart Snooker
- f) Landessportwart Karambol
- g) Justitiar
- h) der Vorsitzende des Rechtsausschusses
- i) Medienbeauftragte(r)
- j) Schriftführer
- k) Ehrenpräsident

2. Personalunion zwischen a.) bis c.) ist nicht zulässig. Die Positionen d.) bis f.) werden besetzt, wenn die Voraussetzung des § 2 Abs. 3 gegeben ist.
3. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (z.B. Ehrenamtszuschale) gemäß § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das Präsidium gem. § 26 BGB zuständig.
8. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist die Mitgliederversammlung zuständig.
4. Der Präsident beruft das Präsidium und die GV ein und leitet deren Sitzung.

5. Das Präsidium erledigt die laufenden Geschäfte des BVS. Insbesondere erlässt und ändert das Präsidium die nachrangigen Ordnungen, die auch Strafen enthalten können. Diese müssen von der GV genehmigt werden.
9. Das Präsidium ist zuständig für Änderungen und Anpassungen der Anti-Doping Ordnung sowie deren Inkraftsetzung.
6. Das Präsidium kann zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten Kommissionen, Fachreferate (FR) und Fachausschüsse (FA) einsetzen und wenn nötig weitere Beauftragte einsetzen.
- 6.3. Die Fachreferate (FR) und Fachausschüsse behandeln und vertreten im Rahmen der Richtlinien der GV und der Beschlüsse der Organe die Belange des Billard Sportes oder besonders festgelegter Sachgebiete selbstständig.
- 10.6.2. Zum Aufgabenbereich der FR und FA gehören:
 - a) Die Weiterentwicklung von Billard Sportbedingungen auf regionaler Ebene.
 - b) Die Planung und Durchführung des Leistungssport-Systems auf Landesebene einschließlich der Erstellung der erforderlichen Rahmenausschreibungen.
 - c) Festsetzung und Koordination der landesweit durchzuführenden Wettbewerbe
 - d) Förderung des Breitensportes
11. Weitere Aufgaben können den FR und FA vom Präsidium ständig oder zeitlich begrenzt übertragen werden
- 6.4. FR mit umfangreichem Aufgabenbereich können zu Fachausschüssen (FA) erweitert werden.
- 6.5. Den FA gehören an:
 - a. der Fachreferent als Vorsitzender,
 - b. ein stellvertretender Vorsitzender
 - c. je ein Delegierter einer Sportfachgruppe
- 6.6. Der Stellvertretende Vorsitzende zu 6.4b) und die Referenten werden vom Vorsitzenden des betreffenden FA mit Zustimmung des Präsidenten berufen und abberufen. Die Delegierten zu 6.4c) werden von den Vereins-Sportfachgruppen entsandt.

7. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Wirksamkeit der Beschlussfassung ist erforderlich, dass mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
8. Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus, so berufen die übrigen Mitglieder bis zur nächsten GV ein kommissarisches Mitglied. Das Präsidium ist auch berechtigt, die Positionen zu §12 Abs. 1 bis zur nächsten GV kommissarisch zu besetzen. Beim Ausscheiden des Präsidenten ist eine Neuwahl erforderlich.

13. Der Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss ist das Rechtsorgan des BVS. Er ist zuständig für die Umsetzung der Sportordnung sowie der Rechts- und Strafordnung des BVS. Bis zu deren Inkrafttreten gilt die Rechts- und Strafordnung der DBU in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

Die Mitglieder des Rechtsausschuss werden durch die GV gewählt, das Vorschlagsrecht steht dem Präsidium zu. Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und den beiden Beisitzern.

Die Amtszeit beträgt analog zum Präsidium 4 Jahre.

Ruft ein Mitglied den Rechtsausschuss an, so wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 150 €, vorab fällig.

14. Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden durch die GV auf 2 Jahre gewählt und dürfen nicht dem Präsidium angehören. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig. Eine Neuwahl ist zulässig, wenn mindestens eine Wahlperiode der Kassenprüfer (wenn 2 Jahre vergangen sind).

15. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

16. Auflösung des BVS

Die Auflösung des BVS wird wirksam durch Beschluss der GV mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Auflösung des BVS oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BVS an den Landessportverband für das Saarland, der es für gemeinnützige Zwecke verwenden soll.

Vorstehende Satzung tritt in Kraft durch Beschluss der Generalversammlung vom

17.09.2021

Uwe Schlesinger

Präsident